

FAQ zur Sozialversicherungspflicht bezüglich freiwilliger Tätigkeit in Test- und Impfstraßen

Information des Österreichischen Gemeindebundes in Abstimmung mit der ÖGK

Wien, 4.6.2021

Wann besteht Sozialversicherungspflicht für Tätigkeiten in Teststraßen und Impfstraßen?

Das [COVID-19-Zweckzuschussgesetz](#) (in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2021) sieht vor, dass für nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen („Freiwillige“) nur dann eine Sozialversicherungspflicht besteht, wenn der Freibetrag nach § 1a (EUR 1000,48 pro Kalendermonat) überschritten wird.

Werden (wurden) also einem Freiwilligen von der Gemeinde in einem oder mehreren Kalendermonaten mehr als EUR 1.000,48 an Aufwandsentschädigung für die Hilfe in einer Teststraße oder Impfstraße bezahlt, so entsteht für den entsprechenden Beschäftigungszeitraum grundsätzlich Sozialversicherungspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses oder – wovon die ÖGK grundsätzliche ausgeht - eines freien Dienstverhältnisses zur Gemeinde.

Wie wird zwischen hauptberuflicher und freiwilliger Tätigkeit in einer Test- oder Impfstraße unterschieden und was sind die Rechtsfolgen?

Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz (bzw. dessen Richtlinien) sieht folgende Personen-Kategorien in Test- und Impfstraßen vor:

- A. Bedienstete der Gebietskörperschaft bzw. einer ausgegliederten Einheit: Es gibt einen Kostenersatz, aber naturgemäß keine sozialversicherungsrechtlichen oder steuerlichen Sonderregelungen oder Begünstigungen für diese Dienstverhältnisse.
- B. Hauptberuflich tätiges Personal (z.B. Ärzte oder Rettungskräfte): Auch hier gibt es einen Kostenersatz des Bundes (inkl. Abgaben und Beiträge) und wie auch bei den Gemeindebediensteten keine sozialversicherungsrechtlichen oder steuerrechtlichen Sonderregelungen oder Begünstigungen.
- C. Nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen (Freiwillige): Neben dem Kostenersatz des Bundes gibt es im COVID-19-Zweckzuschussgesetz im Gegensatz zu den beiden soeben genannten Personengruppen **folgenden Unterscheidungen hinsichtlich der Freiwilligen, die von sozialversicherungsrechtlicher Relevanz für die Gemeinde bzw. steuerrechtlicher Relevanz für die Freiwilligen sind**:
 - Hinsichtlich des Kostenersatzes des Bundes sehen die Richtlinien des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes drei Kategorien von Freiwilligen vor (ärztliches Personal, medizinisch geschultes Personal und nicht medizinisch geschultes Personal).
 - Hinsichtlich der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Sonderregelungen für die Freiwilligen unterscheidet das COVID-19-Zweckzuschussgesetz nur zwei Kategorien (medizinisch geschulte Freiwillige und nicht medizinisch geschulte Freiwillige), wobei in der Sozialversicherung der Freibetrag für beide Kategorien in gleicher Weise zur Anwendung kommt.

Die Abgrenzung der Freiwilligen von den hauptberuflich tätigen Personen in Test und Impfstraßen ist deswegen von Bedeutung, da **nur die Freiwilligen** in den Genuss der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Erleichterungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes kommen.

Von einer **nicht hauptberuflichen Unterstützungstätigkeit im Sinne des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes** ist aus Sicht der Sozialversicherung dann auszugehen, **wenn diese Tätigkeit nicht im Rahmen einer bestehenden beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird**. Daher können auch Hausfrauen, Studierende oder Bezieher von beispielsweise Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension oder Mindestsicherung nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen im Sinne des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes sein. => **Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht und es erfolgt daher auch keine Meldung von der eine Teststraße oder Impfstraße betreibenden Gemeinde an die Sozialversicherung, wenn die an diese Freiwilligen ausbezahlten Aufwandsentschädigungen nicht den monatlichen Freibetrag von EUR 1.000,48 überschreiten.**

Für hauptberuflich in Test- oder Impfstraßen tätige Personen gelten die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Erleichterungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes nicht.

Die gegenständliche **Abgrenzung ist auch für die beiden Steuerfreibeträge nach § 1a Z5 des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes relevant**, da diese nur für Freiwillige gelten und nicht für jene Personen, die hauptberuflich in Test- oder Impfstraßen tätig sind.

Besteht für die Gemeinden als Betreiber von Teststraßen und Impfstraßen eine Meldepflicht bezüglich der Freiwilligen an den Sozialversicherungsträger?

Aufgrund der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht für Freiwillige in Test- und Impfstraßen, die keine höhere Aufwandsentschädigung als **EUR 1.000,48 pro Kalendermonat** erhalten (haben), ist seitens der Gemeinde (die z.B. eine Teststraße betreibt) weder eine Anmeldung zur Sozialversicherung noch eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für diese Freiwilligen erforderlich.

- **Wenn jedoch dieser Freibetrag erstmalig überschritten wurde** (was von den Gemeinden nun für alle Freiwilligen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten haben, zu überprüfen ist), **haben zum frühest möglichen Zeitpunkt eine rückwirkende Anmeldung sowie die entsprechenden monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen zu erfolgen.**
- **Die Meldungen (rückwirkende und laufende) an die SV sind wie üblich online via [ELDA](#) zu übermitteln** (an das auch die gängigen Personalverrechnungssysteme gekoppelt sind).

Welches Dienstverhältnis resultiert aus der Freiwilligentätigkeit in Test- und Impfstraßen?

Bei den in Test- und Impfstraßen **nicht hauptberuflich tätigen unterstützenden Personen** handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um Tätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach dem ASVG bzw. B-KUVG unterliegen. Je nach dem jeweiligen Sachverhalt wird eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer oder freier Dienstnehmer vorliegen. **Aus den bisherigen Feststellungen wird seitens der ÖGK angenommen, dass es sich im Regelfall um freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG bzw. § 1 Abs. 6 B-KUVG handelt** und es somit zu keinem Dienstverhältnis kommt, das dem Vertragsbedienstetenrecht unterliegt. Dies gilt sowohl für medizinisches als auch sonstiges Personal, das nicht hauptberuflich unterstützend in Test- oder Impfstraßen tätig ist

Ärzte sind nicht als freie Dienstnehmer anzumelden. Eine solche Tätigkeit ist als freiberuflich zu qualifizieren und unterliegt dem Ärztegesetz.

Für Meldungen der Gemeinden (falls die 1.000,48 EUR überschritten wurden) von Dienstnehmern ist die ÖGK zuständig, **für Meldungen der Gemeinden von freien Dienstnehmern ist die BVAEB zuständig** – die Meldung erfolgt ebenfalls über ELDA.

Warum kann es passieren, dass die Gemeinde im Fall einer notwendigen (rückwirkenden) Meldung Säumniszuschläge angekündigt bekommt? Was ist in diesem Fall zu tun?

Da das komplexe ELDA-System aus verwaltungsökonomisch nachvollziehbaren Gründen nicht aufgrund einer voraussichtlich geringen Anzahl von rückwirkenden (verspäteten) Meldungen geändert wird, **kann es in Einzelfällen vorkommen, dass den Gemeinden von der Österreichischen Gesundheitskasse** (seitens der BVAEB wird dies nicht erfolgen, weil diese keine Gebietskörperschaften sanktioniert) **automatisiert Säumniszuschläge bezüglich die zu spät an die ÖGK gemeldeten Dienstnehmer in Rechnung gestellt werden.**

- WICHTIG ist an dieser Stelle noch einmal zu festzuhalten, dass die ÖGK nicht hauptberuflich tätige Freiwillige in Test- und Impfstraßen grundsätzlich als freie Dienstnehmer ansieht. Wenn die Gemeinde dies ebenfalls so sieht und die Freiwilligen im Fall des Überschreitens der EUR 1.000,48 an Aufwandsentschädigungen pro Monat somit als freie Dienstnehmer über das ELDA-System meldet, dann kann es auch keine Säumniszuschläge geben, da für freie Dienstnehmer der Gemeinde nicht die ÖGK, sondern die BVAEB zuständig ist, die wiederum im Gegensatz zur ÖGK keine Gemeinden sanktioniert.

Sollten seitens der ÖGK den Gemeinden also **Säumniszuschläge** angekündigt worden sein, können **formlose Nachsicht-Ansuchen** an die [regionalen Stellen für allgemeine Meldeangelegenheiten](#) bzw. an die zuständigen Kundenbetreuer gerichtet werden.

Nachstehend ein kurzer **Textvorschlag** für ein solches formloses Schreiben an die ÖGK bezüglich Ansuchen um Nachsicht für Säumniszuschläge für verspätete Meldungen von Freiwilligen in Test- bzw. Impfstraßen:

Betreff: Ansuchen um Nachsicht vom Säumniszuschlag - Freiwilligentätigkeit in Teststraße ...

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es handelt sich beim (bei den) nachfolgenden angeführten Versicherten um (einen) nicht hauptberuflich unterstützend(e) Tätige(n) an einer Teststraße/Impfstraße der Gemeinde XY im Sinne des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

- *Nachname, Vorname, Versicherungsnummer, Beitragskontonummer*
- *...*

Wir ersuchen daher unter Bezugnahme auf § 114 Abs. 7 ASVG auf die vorgeschriebenen Säumniszuschläge zu verzichten.

Wirkt sich das Überschreiten des Freibetrags von EUR 1.000,48 pro Monat auf die SV-Beiträge der Gemeinden und der Freiwilligen aus?

Ja, das Überschreiten des monatlichen Freibetrags des § 1a Z5 des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes für Aufwandsentschädigungen an Freiwillige in Test- und Impfstraßen wirkt sich sowohl auf die Dienstgeberbeiträge als auch auf die Beiträge der Versicherten aus (Nachbemessung und Nachzahlung sowie allenfalls auch Dienstgeberabgabe).

Anmerkung: Gemäß den Richtlinien zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz ersetzt der Bund Aufwandsentschädigungen an Freiwillige im Ausmaß von bis zu 20,- Euro je Stunde für medizinisch geschultes Personal und von bis zu 10,- Euro je Stunde für sonstige unterstützende Personen. Tatsächliche Aufwendungen der Gemeinden oberhalb dieses Höchstsatzes sind nach derzeitiger Rechtslage somit von den Gemeinden zu tragen (auch Nachzahlungen an die SV).

Ab wann besteht für Freiwillige in Test- und Impfstraßen Vollversicherungspflicht?

Bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 475,86 Euro) besteht Vollversicherungspflicht, sonst Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Für die Beurteilung der Pflichtversicherung ist der Betrag von 1.000,48 Euro im Kalendermonat von der bezahlten Aufwandsentschädigung als Freibetrag abzuziehen.

Wie sieht es mit der Unfallversicherung von Freiwilligen in Test- und Impfstraßen aus?

Gemäß § 1a Z5 des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes sind die Freiwilligen (die Bezieher dieser Aufwandsentschädigungen) in der gesetzlichen Unfallversicherung teilversichert. Typischer Weise werden diese Freiwilligen aber ohnedies aus ihrem Hauptberuf, einer Pensionsleistung etc. unfallversichert sein.

Da hier noch keine Erfahrungswerte vorliegen, geht die ÖGK davon aus, dass im Fall eines „Arbeitsunfalls“ eines Freiwilligen, der noch nicht angemeldet wurde oder gar nicht anzumelden ist (weil die EUR 1.000,48 nicht überschritten werden) eine entsprechende Unfallmeldung an die AUVA und ein Nachweis der Tätigkeit in der Test- oder Impfstraße ausreichen sollte.

Seit wann und wie lange gelten die beitrags- und steuerrechtlichen Erleichterungen?

Die beitragsrechtlichen und steuerrechtlichen Sonderregelungen des § 1a Z5 des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes wurden erstmalig mit 1. Dezember 2020 geschaffen. **Während die beiden Steuerfreibeträge (10 und 20 Euro je Stunde) unverändert seit dem 01.12.2020 in Geltung stehen, betrug der SV-Freibetrag für Freiwillige im Dezember 2020 noch 537,78 EUR (!), seit Jänner 2021 beträgt er jedoch die hier durchgängig angeführten 1.000,48 EUR pro Monat.**

Sowohl der SV-rechtliche als auch die beiden steuerrechtlichen Freibeträge sind aktuell (Stand BGBl. I Nr. 24/2021) **bis 30.06.2021 befristet.** Bei unveränderter Rechtslage, müssten somit Freiwillige an Test- und Impfstraßen ab dem 1.7.2021 ab dem ersten Euro an Aufwandsentschädigung bei der Sozialversicherung gemeldet werden und auch die Steuerfreibeträge für die freiwilligen Helfer würden ab Juli 2021 wegfallen. Der Gemeindebund hat bereits mehrfach eine Verlängerung eingefordert.

Exkurs: Gibt es steuerliche Begünstigungen für die freiwillige Tätigkeit in Test- oder Impfstraßen?

Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz sieht in § 1a Z5 vor, dass Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen (Freiwillige) gewährt werden, im Ausmaß von bis zu 20,- Euro je Stunde für medizinisch geschultes Personal und von bis zu 10,- Euro je Stunde für sonstige unterstützende Personen von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit sind. **Diese Freibeträge gelten für alle Freiwilligen an Test oder Impfstraßen – und zwar seit 1. Dezember 2020.**

- Werden also beispielsweise einem medizinisch geschulten Freiwilligen oder einem Arzt, der am Wochenende nicht hauptberuflich in der Teststraße hilft, 25 Euro pro Stunde bezahlt, so kann dieser den Freibetrag von 20 Euro pro Stunde geltend machen und muss bei der **Arbeitnehmerveranlagung bzw. bei der Einkommensteuererklärung** an das Finanzamt nur noch den **Überzahlungsbetrag** (im Beispiel 5 Euro mal Stundenanzahl) angeben.

Weitere steuerliche Informationen zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz finden sich auf der Website des Finanzministeriums: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/faq-zweckzuschussgesetz.html>